



BERNECKER
Börse kompakt & kompetent

DER DEUTSCHE UNTERNEHMER-BRIEF

gegründet 1946

Nr. LXXXI/073

Freitag, 31.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den Chefetagen deutscher Unternehmen hellt sich die Stimmung etwas auf. Abzulesen ist das am ifo-Geschäftsklimaindex, der im Juli (von 85,7 Zählern im Vormonat) auf 86,6 Punkte stieg. Das war der dritte Anstieg in Folge. Gerechnet worden war hingegen mit einem leichteren Anstieg auf lediglich 86 Punkte. Die neuen Daten zeigen also, dass sich die deutsche Wirtschaft weniger pessimistisch zeigt als angenommen. Allerdings blicken die Firmen etwas skeptischer auf ihre Lage als zuletzt. Die aktuelle Lageeinschätzung sank nämlich von 87 Zählern im Vormonat auf 86,5 Punkte. Doch die Geschäftsaussichten bewertet man optimistischer. Schaut man etwas genauer hin, lässt sich für die verschiedenen Sektoren feststellen:



Im verarbeitenden Gewerbe ist der Index spürbar gestiegen. Insbesondere die Erwartungen erleben einen deutlichen Schub. Die Urteile zur aktuellen Lage fielen hingegen etwas schlechter aus. Die Nachfrage belebte sich, der Materialmangel ließ nach. Im Dienstleistungssektor hat der Indikator zugelegt. Die Dienstleister waren weniger skeptisch mit Blick auf die kommenden Monate. Die aktuelle Geschäftslage beurteilten sie jedoch etwas schlechter. Bei den Reiseveranstaltern hat sich die Stimmung verbessert.

Im Handel hat sich das Geschäftsklima erneut aufgehellt. Die Unternehmen waren etwas zufriedener mit den laufenden Geschäften. Auch die Erwartungen waren weniger pessimistisch. Insbesondere die Einzelhändler hatten etwas weniger Sorge. Im Bauhauptgewerbe ist der Index gestiegen. Sowohl die Urteile zur aktuellen Lage als auch die Erwartungen konnten zulegen. Es klagten weniger Unternehmen über fehlende Aufträge.

Der ifo-Index steigt stärker als erwartet, Öl und Gas werden billiger und der DAX peilt ein Drei-Wochen-Hoch an. Alles perfekt? Nein - der fragile Waffenstillstand am Persischen Golf entscheidet, wie lange die Erleichterung trägt. Bedacht werden muss nämlich auch, dass der Anstieg des ifo-Geschäftsklimas im Lichte des Ölpreises betrachtet werden muss. Heißt: Die Juli-Umfrage bei den Unternehmen wurde in den meisten Fällen vor dem starken Ölpreisanstieg der beiden letzten Wochen beantwortet. Das schränkt die Aussagekraft ein. Aber: Der Anstieg zeigt zumindest, welches Erholungspotenzial vorhanden ist, falls sich USA und Iran einigen und die Straße von Hormus dauerhaft geöffnet wird. Der Weg bis dahin dürfte allerdings weiterhin holprig sein.

●●● **Fremdüblichkeit von Gesellschafter-Wandeldarlehen trotz fehlender Sicherheiten.**

Die Klägerin war seit Gründung der Y-GmbH im Jahr 2015 zunächst Alleingesellschafterin und später Mehrheitsgesellschafterin eines Start-up-Unternehmens. Im Zuge mehrerer



Finanzierungsrunden beteiligten sich weitere Investoren und gewährten teils Wandeldarlehen. Am 11.1.2019 hatte die Klägerin der Y-GmbH ein Wandeldarlehen über 170.000 Euro gewährt. Ein am 10.10.2019 abgeschlossener Master-Wandeldarlehensvertrag vereinheitlichte die Bedingungen sämtlicher Gesellschafterdarlehen. Das Darlehen war mit 5 % p. a. verzinst, bis 30.6.2020 befristet, nachrangig ausgestaltet, unbesichert und mit einer Wandlungsoption versehen.

Übernahme- und Finanzierungsverhandlungen Anfang 2020 waren gescheitert. Ein wesentlicher Lieferant war insolvenzbedingt ausgefallen. Daher stellte die Y-GmbH Insolvenzantrag, woraufhin das Insolvenzverfahren im Mai 2020 eröffnet wurde.

Die Klägerin machte zunächst bereits für 2019 Teilwertabschreibungen geltend. Das Finanzgericht (FG) Münster entschied jedoch, dass die Forderungen zum 31.12.2019 noch nicht wertlos gewesen seien. Daraufhin begehrte die Klägerin die Berücksichtigung der Abschreibung im Jahr 2021. Sie meinte, die Teilwertabschreibung auf das Darlehen über 170.000 Euro sei nach § 8 b Abs. 3 S. 7 KStG abzugsfähig, da die Darlehensgewährung fremdüblich gewesen sei. Das Finanzamt verneinte die Fremdüblichkeit insbesondere wegen fehlender Sicherheiten und nahm die außerbilanzielle Hinzurechnung vor. Das FG gab der hiergegen gerichteten Klage statt (Az.: 13 K 905/24 K). Denn:

Der angefochtene Körperschaftsteuerbescheid 2021 war rechtswidrig und verletzte die Klägerin in ihren Rechten. Der Gesamtbetrag der Einkünfte war um 170.000 Euro zu mindern, die Körperschaftsteuer war auf 0 Euro festzusetzen. Die Klägerin durfte die Darlehensforderung gegen die Y-GmbH in Höhe von 170.000 Euro in 2021 auf 0 Euro teilwertabschreiben. Die Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung nach § 8 Abs. 1 KStG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG waren gegeben. Maßgeblich war hier allein das Wandeldarlehen vom 10.10.2019 nach dem Master-Wandeldarlehensvertrag. Die Gewinnminderung unterlag zwar grundsätzlich der außerbilanziellen Hinzurechnung nach § 8 b Abs. 3 S. 4 KStG, da die Klägerin zu über 46 % an der Y-GmbH beteiligt war und die Vorschrift Darlehensverluste von Gesellschaftern erfasst.

Hier griff jedoch die Escape-Klausel des § 8 b Abs. 3 S. 7 KStG. Die Norm ist erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass ein fremder Dritter das Darlehen unter gleichen Bedingungen gewährt oder nicht zurückgefordert hätte. Eine schematische Ablehnung der Fremdüblichkeit allein wegen fehlender Sicherheiten oder Krisenfinanzierung lässt sich dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen. Der Einzelfall muss gewürdigt werden. Der Fremdvergleich ist insbesondere durch tatsächliche Vergleichsgeschäfte geprägt. Auch Wandeldarlehen können fremdüblich sein, da die Wandlungsoption eine kompensierende Renditechance darstellt.

Hier sprachen die zeitnah abgeschlossenen, inhaltsgleichen Wandeldarlehen fremder Dritter entscheidend für die Fremdüblichkeit. Diese wiesen vergleichbare Konditionen ohne Sicherheiten auf und bestätigten damit, dass der Markt solche Finanzierungen akzeptiert.

Auch die fehlende Rückforderung des Darlehens war angesichts der dynamischen Krisenentwicklung und der tatsächlichen Handhabung durch Drittgläubiger fremdüblich. Die Voraussetzungen der Hinzurechnung lagen damit nicht vor. Daher war die Körperschaftsteuer auf 0 Euro festzusetzen und der Verlustfeststellungsbescheid musste entsprechend angepasst werden.

●●● **Wunsch nach einem Zwischenzeugnis:** Ein Arbeitnehmer war seit 2018 in einem Betrieb beschäftigt. Nach einer längeren Erkrankung, die im Oktober 2023 endete und bei ihm zu betriebsärztlich bescheinigten Einschränkungen führte, erbat er im Februar 2025 die Erteilung eines Zwischenzeugnisses. Dazu erklärte er, er wolle aufgrund der Einschränkungen eine aktuelle Beurteilung seiner bisherigen Tätigkeit und Leistungen haben.



Doch sein Arbeitgeber lehnte dies ab. Daher forderte er erneut ein Zwischenzeugnis an und erklärte, er wolle sich beruflich neu orientieren und benötige das Zeugnis für seine Bewerbungsunterlagen. Die Sache landete vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Köln. Und dieses entschied wie folgt:

Ein Anspruch auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses kann sich als vertragliche Nebenpflicht aus § 242 BGB ergeben (Az.: 5 SLa 495/25). Voraussetzung ist ein triftiger Grund. Das bedeutet: Der Beschäftigte muss auf ein Zwischenzeugnis angewiesen sein. Das Zwischenzeugnis muss geeignet sein, den mit ihm angestrebten Erfolg zu fördern - etwa, wenn der Arbeitnehmer das Zwischenzeugnis wegen der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu Bewerbungszwecken benötigt. Steht die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht absehbar bevor, können Beschäftigte ein Zwischenzeugnis verlangen, wenn sie sich anderweitig bewerben möchten. Allerdings:

Auf Arbeitgeberseite können berechnigte Interessen entgegenstehen. Das Verlangen nach einem Zwischenzeugnis wäre etwa rechtsmissbräuchlich, wenn kurz zuvor bereits ein solches ausgestellt wurde. Die Umstände des Einzelfalls sind hier entscheidend.

Laut Gericht ist die Beweislast abgestuft: Das Bestreiten eines triftigen Grundes seitens des Arbeitgebers ist demnach nur relevant, wenn er Umstände darlegt und gegebenenfalls beweist, die zu Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Angaben der Beschäftigten führen. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn der Antrag nur gestellt wurde, um eine Höhergruppierung zu erreichen. Nennt wie hier der Anspruchsteller zunächst seine lange krankheitsbedingte Abwesenheit als Grund und später den Wunsch nach beruflicher Neuorientierung, ist das laut Gericht kein Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, das begehrte Zwischenzeugnis zu erteilen.

Arbeitgeber brauchen also sehr gute Gründe, um die Erteilung eines Zwischenzeugnisses zu verweigern. Grundlos geht das nicht. Ein guter Ratgeber und Unterstützer ist der Betriebsrat, der bei Problemen unbedingt zu Rate gezogen werden sollte.

●●● **Das allgemeine Rohstoffbild verbessert sich allmählich.** Doch die Erholung verläuft weiterhin uneinheitlich und stellt keinen gleichgeschalteten Inflations- bzw. Reflationshandel dar. Der Bloomberg Commodity Index, ein umfassendes Fieberthermometer der wichtigsten Rohstoffsegmente, hat einen Teil seiner Verluste aus den Monaten Mai bis Juni wieder wettgemacht, der risiko- und positionsbedingte Liquidationsdruck hat nachgelassen und mehrere Teilmärkte reagieren stark auf neue Versorgungsrisiken. Dennoch bleiben die Industriemetallmärkte gedämpft, die Edelmetalle haben weiterhin mit einem schwierigen Markt- und Notenbank-Zinsumfeld zu kämpfen und Rohöl hat trotz erneuter Spannungen im Nahen Osten zunächst überraschend wenig Haussekraft gezeigt und steigt erst zuletzt wieder deutlicher.

Stattdessen geht die Führung von den Marktsegmenten aus, auf denen die Versorgungsrisiken am deutlichsten sichtbar sind: Diesel (Russland Export-Verbot), Kakao und Kaffee (auch wie hier zuletzt angemerkt El Niño-/wetterbedingt). Das deutet darauf hin, dass die aktuelle Phase am besten als selektive Konsolidierung beschrieben werden kann und nicht als Beginn eines neuen, breit angelegten Rohstoff-Bullenmarkts. Die nächste Bewährungsprobe wird sein, ob sich die Erholung ausweiten kann, wenn sich die Energiepreise stabilisieren, die Renditen nachgeben und Anzeichen für eine Ermüdung bei den Safe-Haven-Dollarkäufen sichtbar werden. Bis dahin bleiben Versorgungsschocks der größte Einflussfaktor.

●●● **Der Kupferpreis hält sich bei erhöhter Volatilität nahe der Marke von 13.000 \$/t.** Auslöser der aktuellen Verunsicherung ist die erneute Eskalation im Nahen Osten: Nach der



Aufkündigung des Waffenstillstandsabkommens durch US-Präsident Donald Trump stieg der Ölpreis deutlich, was die Aktienmärkte belastete und eben auch den Kupferpreis etwas unter Druck brachte.

Es dominieren Geopolitik und makroökonomische Sorgen: Während der Nahost-Konflikt den Kupferpreis zuvor noch durch Lieferkettenbedenken stützte, hat sich die Marktstimmung gewandelt. Höhere Ölpreise werden nun primär als Belastung für die Weltwirtschaft interpretiert: Sie könnten den Inflationsdruck verstärken und die Notenbanken zu einer länger restriktiven Geldpolitik zwingen. Für konjunktursensible Metalle wie „Dr.“ Kupfer bedeutet dies ein ungünstiges Umfeld, da steigende Finanzierungskosten Investitionen und damit die Metallnachfrage bremsen. Allerdings bleibt die strukturelle Unterstützung intakt:

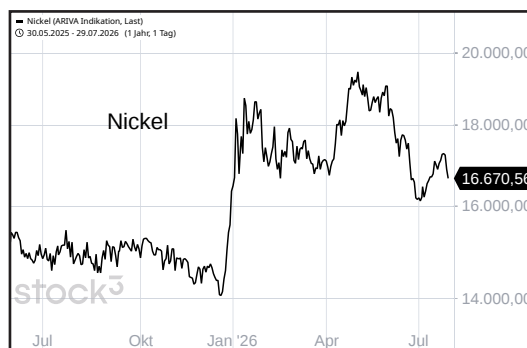


Trotz kurzfristiger Schwäche ist das grundlegende Marktbild unverändert positiv. Die Erwartung möglicher US-Importzölle auf raffiniertes Kupfer (konkrete Entscheidung dazu steht nach wie vor aus) führt weiterhin zu Lageraufbauten in den USA (Comex), während die Bestände an der LME und der SHFE sinken. Langfristige Wachstumstreiber wie der Ausbau der Stromnetze, KI-Rechenzentren und die Elektromobilität bleiben intakt und begrenzen das Abwärtspotenzial.

Zusätzlicher Gegenwind kommt aus China: Schwache Binnenkonjunktur, sinkende Produzenten-Preise und ein eingebrochener Inlandsabsatz im Automobilmarkt, bei gleichzeitig stark steigenden Exporten, verstärken die Sorgen um chinesische Überkapazitäten. Die kommenden Quartalszahlen für das zweite Quartal 2026 werden zeigen, ob China den schwachen Binnenkonsum weiter durch Exporte kompensieren kann. Somit wird der Kupfermarkt kurzfristig von makroökonomischen Faktoren (Geopolitik, Ölpreise, Zinspolitik) bestimmt, mittel- bis langfristig sorgen strukturelle Nachfrageimpulse durch Energiewende und Digitalisierung jedoch weiterhin für Unterstützung.

●●● Nickel notierte bei rund 16.350 \$/t pro Tonne.

Damit bewegt sich der Rohstoff nahe seinem tiefsten Stand seit Ende Dezember. Warum? Die Erwartungen eines höheren Angebots aus Indonesien lasten auf der Marktstimmung. Die Anleger richten ihr Augenmerk weiterhin auf Berichte, wonach Indonesien erwägt, seine Förderquote für 2026 von rund 260 Mio. Tonnen auf etwa 360 Mio. Tonnen anzuheben, womit frühere Produktionsbeschränkungen, die zu Jahresbeginn zu einem Preisanstieg geführt hatten, rückgängig gemacht und die Sorgen über ein globales Überangebot wieder aufleben würden. Der pessimistische Ausblick wurde durch die Pläne von Nickel Industries weiter verstärkt, die Produktion in seiner neuen Excelsior-Nickel-Kobalt-HPAL-Anlage hochzufahren und gleichzeitig die Kapazitäten in der nachgelagerten Verarbeitung durch zusätzliche HPAL-Investitionen auszubauen (High Pressure Acid Leaching, Hochdruck-Säurelaugung). Unterdessen deuteten die hohen Nickelvorräte an der LME und der SHFE weiterhin auf ein reichliches Angebot an raffiniertem Metall hin, was eine nachhaltige Preiserholung begrenzte. Die SHFE spielt bereits seit mehreren Jahren mit dem Gedanken, den Handel für internationale Akteure zu öffnen - als





Teil der Bemühungen Pekings, den Renminbi zu internationalisieren. Nickel ist eine nahe-
liegende Wahl für einen Testlauf. Dank chinesischer Investitionen hat sich Indonesien zum
weltweit dominierenden Lieferanten entwickelt. Eine breite Palette von Nickelprodukten
fließt auf das chinesische Festland (riesiger Edelstahl- und Elektrofahrzeug-Batteriesektor).
Der chinesisch-indonesische Nickelhandel bietet den perfekten Rahmen für eine Verlage-
rung der regionalen Preisbildung hin zu China und dem chinesischen Yuan.

●●● **Der Iran-Krieg hat den Aluminiummarkt abrupt verknappt!** Gleichzeitig hat er alte
westliche Hütten wieder wirtschaftlich attraktiv gemacht. In den USA will Magnitude 7 Me-
tals die stillgelegte Hütte New Madrid in Missouri mit zunächst 75.000 Tonnen pro Jahr
wieder starten; in der Slowakei plant Hydro mit Slovalco ebenfalls einen Teil-Neustart über
75.000 Tonnen. Beide Projekte sind politisch wichtig, weil die USA und die EU ihre Abhän-
gigkeit von Importen verringern wollen.

Der Hintergrund ist ein massiver Angebotsbruch im Nahen Osten: Die Golfproduktion ist um rund 2 Mio.
Tonnen pro Jahr eingebrochen, während Chinas Pro-
duktion an eine staatliche Obergrenze stößt und die
Lager an der LME schrumpfen. Gleichzeitig reagieren
andere Marktteilnehmer bereits, etwa durch mehr
chinesische Halbzeugexporte und neue Schmelzka-
pazitäten in Indonesien. Ob das Fenster für weitere
Wiederanläufe offenbleibt, hängt vor allem vom
weiteren Verlauf der Lage im Nahen Osten ab. Der
LME-Aluminiumpreis ist angesichts von Zeichen der
Deeskalation und Hoffnungen auf eine Normalisierung
in den betroffenen Golfhütten stark gefallen. Das wirkt inzwischen zu optimistisch ange-
sichts der erneuten US-Bombardierungen und der iranischen Vergeltung. Das Zeitfenster
für weitere Wiederanläufe bleibt vorerst offen.



●●● **Die Zink-Futures stiegen jüngst über 3.600 US-Dollar pro Tonne.** Damit standen sie nahe eines
Vierjahreshochs, da sich das kurzfristige Angebot
verknappte, während Daten aus dem verarbeitenden
Gewerbe die Nachfrageerwartungen stützten. Indi-
katoren aus dem verarbeitenden Gewerbe in China,
Europa und den USA deuteten darauf hin, dass die
Industrieaktivität trotz erhöhter Kosten stabil blieb,
was die Aussichten auf einen stetigen Zinkverbrauch
verbessert. Jüngste Betriebsstörungen bei wichtigen
Produzenten haben die Versorgungssorgen verstärkt:
Die Kazzinc-Schmelze von Glencore in Kasachstan
arbeitet nach einer Explosion weiterhin mit reduzierter Kapazität, während die Cajamarquill-
la-Schmelze von Nexa in Peru nach einer brandbedingten Stilllegung den Betrieb schritt-
weise wieder aufnimmt. Ein Erdbeben im Garpenberg-Bergwerk von Boliden zu Beginn
dieses Jahres hat zudem die Möglichkeit einer anhaltend geringeren Produktion erhöht.
Hinzu kommt, dass die Lagerbestände an der Shanghai Futures Exchange zuletzt leicht
gesunken sind, was die knappe Verfügbarkeit auf dem physischen Markt unterstreicht.



●●● **Die Zinn-Futures an der LME fielen.** Von ihrem Zwei-Wochen-Hoch bei 53.350 \$
pro Tonne ging es auf 52.000 \$ hinab. Der Grund: Erneute Skepsis hinsichtlich der Nach-



frage nach KI-Infrastruktur. Aktien von Chipherstellern und Rechenzentrumsbetreibern gerieten erneut unter Druck, obwohl die wichtigsten Chip-Hersteller ihre Prognosen nach oben korrigierten. Denn die rasant steigenden Gewinne ließen die Märkte an der Nachhaltigkeit der Rally zweifeln und erhöhten die Wahrscheinlichkeit von Überinvestitionen in die Infrastruktur. Branchenakteure prognostizieren, dass sich die Zinnnachfrage in KI-Servern bis 2030 verdreifachen wird. Dennoch schränkte der große Produzent Indonesien die Erteilung von Exportlizenzen aufgrund von Engpässen in seinem Genehmigungssystem weiter ein. Die Exporte von raffiniertem Zinn brachen im Mai im Jahresvergleich um über 40 % auf circa 3.200 Tonnen ein. Darüber hinaus verschärfte Jakarta die Vorschriften für Bergbaugenehmigungen weiter und beschlagnahmte Metall aus Minen ohne Lizenzen.



●●● **Keine Schriftform mehr für befristete Arbeitsverträge!** Als Teil der Arbeitsmarktreformen sieht die Bundesregierung vor, dass auch befristete Anstellungen künftig in Textform vereinbart werden können. Das bedeutet:

Zukünftig müssen befristete Arbeitsverträge nicht mehr ausgedruckt und per Hand unterschrieben werden. Stattdessen soll für sie ab dem 1. Januar 2027 die Textform statt der Schriftform gelten. Für Arbeitgeber heißt das: Ab 2027 können auch befristete Arbeitsverträge komplett digital abgewickelt werden!

Gilt das für alle Bereiche? Das ist noch unklar! Bisher war die Schriftform neben befristeten Verträgen auch für Beschäftigte, die in Wirtschaftsbereichen oder -zweigen nach § 2 a Abs. 1 SchwarzArbG tätig sind, verpflichtend. Etwa bei Angestellten im Baugewerbe, in der Fleischindustrie oder in der Gastronomie. Im Reformpapier sucht man hierzu vergeblich. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Regelung weiterhin bestehen bleibt. Gleichwohl:

Endlich können einheitliche, vollständig digitale Einstellungsprozesse geschaffen werden, was zu Entlastungen in Personalabteilungen führt. Besonders für international agierende Konzerne, gerade in Matrixstrukturen mit disziplinarischen und zeichnungsberechtigten Führungskräften im Ausland, stellt die Änderung einen hilfreichen Vereinheitlichungsschritt dar - denn in vielen Ländern müssen Befristungsabreden bereits jetzt nicht schriftlich abgeschlossen werden. Sobald das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf zu dem Thema beschlossen hat, muss aber auch der Bundestag noch über das Vorhaben abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

C. Nitsch

Catharina Nitsch



●●● In dem Maße, wie der Wille und die Fähigkeit zur Selbstkritik steigen, hebt sich auch das Niveau der Kritik an anderen. (Christian Morgenstern)

IMPRESSUM

Verlag: Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH, Schiessstr. 55, 40549 Düsseldorf; GF: Michael Hüsgen, AG Düsseldorf HRB 88070
Abo-/Leser-Service: Bernecker Börsenbriefe, Westerfeldstr. 19, 32758 Detmold, Tel.: 0211.86417-40, Fax: -46, Mail: abo@bernecker.info

Der Deutsche Unternehmerbrief erscheint zweimal wöchentlich. Vervielfältigung und Weiterverbreitung sind nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf elektronische oder sonstige Weise an Dritte übermittelt, vervielfältigt oder so gespeichert werden, dass Dritte auf sie zugreifen können. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens veranlasste (auch auszugsweise) Kopie, Übermittlung oder Zugänglichmachung für Dritte verpflichtet zum Schadensersatz. Dies gilt auch für die ohne unsere Zustimmung erfolgte Weiterverbreitung. ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Sie dienen der aktuellen Information und journalistischen Veröffentlichung ohne letzte Verbindlichkeit; die Informationen stellen insbesondere keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar und begründen keine Haftung. Die vergangene Entwicklung besprochener Finanzinstrumente ist nicht notwendigerweise maßgeblich für die künftige Performance. Risikohinweis: Alle Börsen- und Anlagegeschäfte sind grundsätzlich mit Risiken verbunden. Verluste (bis hin zum Totalverlust) können nicht ausgeschlossen werden. Der Leser sollte die von den Banken herausgegebene Informationsschrift „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben. Weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.bernecker.info unter RECHTLICHES > Impressum / AGB. Layout-Bilder: Stock-Adobe